

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest für die Gemeinde Dassendorf - Nr. 39/ 2026



Haushaltssatzung der Gemeinde Dassendorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr.121), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Dassendorf vom 16.12.2025 – und mit Genehmigung¹ der Kommunalaufsichtsbehörde – diese Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge ² auf	8.869.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ² auf	9.928.800 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	1.059.500 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum	0 EUR
Haushaltsausgleich ³	
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ³	1.059.500 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.787.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.583.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.566.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.606.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	2.308.600 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	17.31 Stellen ⁴

§ 3

Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern erfolgt gem. § 77 Abs. 2 Nr. 3 GO in der gemeindlichen Satzung über die Festsetzung für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung). Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO ist die Hebesatzung dem Haushaltsplan beigelegt.

§ 4⁵

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

§ 5

Die Bildung von Budgets sowie die Zweckbindung, Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit von Erträgen und/oder Einzahlungen mit Aufwendungen und/oder Auszahlungen gemäß §§ 20 ff. GemHVO ist im Haushaltsplan bestimmt. Die Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen aus den Aufwendungen sind gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Dassendorf, den 08.06.2026

gez. Falkenberg
Die Bürgermeisterin

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 03.06.2026 erteilt¹.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jede/r kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den dazugehörigen Anlagen während der Geschäftszeiten des Amtes Hohe Elbgeest nehmen.

Dassendorf, den 08.06.2026

Amt Hohe Elbgeest
- Der Amtsdirektor -

gez. Ingo Jäger
Kämmerer

Im Internet veröffentlicht am: 08.06.2026

¹ Nur bei Genehmigung

² Ohne interne Leistungsbeziehungen

³ Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet werden soll.

⁴ Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

⁵ Kein Pflichtbestandteil der Satzung.